

Er darf nur den Personen der Verwaltungsstellen vorge-
wiesen werden, auf die der Dienstauftrag lautet. Außer-
dem ist der Dienstauftrag den staatlichen Kontrollorganen
auf Verlangen vorzuzeigen.

§7

Über die verausgabten Dienstaufträge ist Buch zu füh-
ren. Die Bücher werden im Sekretariat des Unter schrifts-
leistenden geführt. Die Bücher sind vertraulich zu behan-
deln.

§ 8

(1) Der Auftragserteiler (§3) hat die ordnungsgemäße
Ausführung des Auftrages zu bestätigen.

(2) Erst nach dieser Bestätigung dürfen die entstan-
denen Reisekosten ausgezahlt werden.

§9

Diese Anordnung tritt mit dem 1. April 1952 in Kraft

Berlin, den 4. Februar 1952

Ministerium des Innern

Dr. Steinhoff

Minister